

# Reglement – Kartslalom

## 1. Grundlagen

Zur Förderung der allgemeinen und der sportlichen Teamarbeit regelt der Rennkartverband Tirol mit diesem Reglement die Durchführung von Kartslalomwettbewerb. Es gelten die „Allgemeinen Bestimmungen“ für Meisterschaften und Pokale gemäß TST des jeweiligen Sportjahres.

## 2. Teilnehmer

An den Kartslalom Veranstaltungen können Fahrer in den folgenden Klassen teilnehmen:

Division 1	Bambini bis 80ccm und Rotax MicroMax	Jahrgänge 2012 bis 2006
Division 2	Junior (ICA, Rotax, X30, KF,OK usw.)	Jahrgänge 2007 bis 2004
Division 3	Senior bis 125ccm ohne Schaltung	Jahrgang ab 2007
Division 4	Senior bis 125ccm mit Schaltung	Jahrgang ab 2007
Division 5	Senior 4 Takt bis 250ccm	Jahrgang ab 2007
Division 6	Senior 4 Takt über 250ccm	Jahrgang ab 2007
Division 7	offene Klasse	Jahrgang ab 2001

## 3. Nennung, Nenngeld und Nennschluss

Nennung von allen Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Diese entfallen für Inhaber eines Jugendausweises des TST. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet das Nennformular sorgfältig auszufüllen.

Durch die Abgabe der Nennung (mit Unterschrift) erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmer die Rahmenausschreibung und das Reglement des TST sowie die Veranstaltungsausschreibung und alle hierzu erlassenen Ergänzungsbestimmungen an.

## 4. Nenngeld

Das Nenngeld ist vor dem ersten Start zu entrichten und beinhaltet einen Trainingslauf sowie zwei Wertungsläufe. Das Nenngeld für die Teilnehmer beträgt in

Der Anmeldeschluss (Nennschluss) wird vom Veranstalter festgelegt. Die Anzahl der Starter pro Veranstaltung kann seitens des Veranstalters begrenzt werden. Es wird daher empfohlen, Nennungen rechtzeitig abzugeben. Der Nennschluss für Mannschaften wird ebenfalls vom Veranstalter festgelegt.

Der Teilnehmer, der beim Start zum Trainingslauf wegen eines technischen Defektes die Startlinie noch nicht überquert hat, erhält das Startgeld zurück.

## 5. Fahrerausrüstung

Jeder Teilnehmer hat zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Vollvisierhelme sind vorgeschrieben.

## 6. Durchführungsbestimmungen

Training und Wertungsläufe:

Es wird klassenweise gestartet. Jeder Teilnehmer muss einen Trainingslauf absolvieren, der mindestens einer Wertungsrunde zu entsprechen hat. Im Anschluss hat jeder Teilnehmer zwei Wertungsläufe zu fahren.

Die Startreihenfolge der Teilnehmer kann durch das Los bestimmt werden.

Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen selbst verantwortlich. Nur der jeweilige Teilnehmer und ein Betreuer dürfen den Vorstartbereich bzw. den Parcours betreten.

Überprüfung der Bekleidung:

Die Bekleidung der Teilnehmer ist vor dem Start zu überprüfen. Teilnehmer mit unvollständiger oder nicht den Durchführungsbestimmungen entsprechender Kleidung werden nicht zum Start zugelassen.

## Startvorgang

Der Start erfolgt einzeln mit dem laufenden Motor von der Vorstartlinie aus, die sich ca. 4 bis 5 m vor der Startlinie befindet und sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start.

### **Sachrichter**

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von eingewiesenen Sachrichtern ein, die die Fehler der Teilnehmer eigenverantwortlich mit einer Tafel anzeigen und protokollieren. Der verantwortliche Sachrichter an jedem Posten muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er darf selbst kein aktiver Teilnehmer der Klasse sein.

### **Fremde Hilfe**

Sollte sich während der Fahrt bei einem Teilnehmer eine Pylone unter dem Kart festsetzen, ist keine fremde Hilfe erlaubt, es sei denn, der Fahrer hebt die Hand und gibt somit an, dass ihm geholfen werden soll.

Nur die Sportwartedürfen dann die Pylone entfernen, der Fahrer kann sofern dies möglich ist, auch bis zum Ziel weiterfahren.

Ausnahme: Bleibt eine Pylone liegen, so wird diese, wenn ohne Gefahr möglich, von den Sportwarten/Sachrichtern entfernt, um ein ungehindertes Weiterfahren zu ermöglichen.

Das Kart darf nur mit Motorkraft bewegt werden. Aus Sicherheitsgründen ist ein Verschieben des Karts mit Händen oder Füßen durch den Teilnehmer sowie das Verlassen des Karts auf dem gesamten Parcours nicht gestattet und wird bei Missachtung mit 10 Strafsekunden geahndet.

### **Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht ist das oberste Organ einer Kartslalom-Veranstaltung. Es besteht aus drei Personen, die vor der Veranstaltung zu benennen sind und von denen zwei Personen nicht dem veranstaltenden Club angehören dürfen.

Der Slalomleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein. Der Slalomleiter und die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine aktiven Teilnehmer der Veranstaltung sein.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig und eine Berufung ist nicht möglich.

### **Parcoursaufbau**

Die Kartslalom Veranstaltungen werden auf einem Gelände mit einer befestigten, möglichst ebenen Fläche aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Untergrund ausgetragen. Auf dem Veranstaltungsgelände sind die vorgesehenen Parcoursaufgaben gemäß dem Streckenplan, aufgebaut. Aus Gründen der Sicherheit und ggf. der Befahrbarkeit kann der Parcours am Veranstaltungstag geändert werden. In diesem Fall sind die Änderungen per Aushang bekanntzugeben. Der Streckenaufbau ist auf Geschicklichkeit und Reaktionsfähigkeit der Teilnehmer ausgelegt.

### **Pylonen**

Die Fahrspur die der Teilnehmer einzuhalten hat ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet.

Die Pylonen sind so aufzustellen, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist.

Für den Parcours finden nur Pylonen Verwendung. Die Abstände zwischen den einzelnen Hindernissen dürfen 4m nicht unter- und 50m nicht überschreiten.

Besteht eine Aufgabe aus einer einzelnen Pylone, so ist die Fahrtrichtung, in der die Pylone umfahren werden muss, durch eine liegende Pylone anzuzeigen. Die Spitze der liegenden Pylone muss zum Pylonenfuß der stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an. Der Pylonenabstand zwischen liegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenhöhe.

Schweizer Slalom: Der Schweizer Slalom ist eine Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind. Die erste Einfahrt muss eindeutig durch eine liegende Pylone vorgegeben sein. Die Spitze der liegenden Pylone muss zum Pylonenfuß der stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an. Der Pylonenabstand zwischenliegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenhöhe.

Ein Schweizer Slalom muss in einer geraden Linie stehen.

Pylonentor: Ein Pylonentor besteht aus zwei Pylonen. Der Abstand zwischen den beiden Pylonen beträgt mindestens Spurbreite 1,25m + 0,75 m.

Halteraum, Halte-/Sicherheitslinie: Nach Zieldurchfahrt hat der Teilnehmer die Geschwindigkeit erheblich zu reduzieren. Der Halteraum und die Haltelinie sind Bestandteile des Wertungslaufes, auch wenn die Zeitmessung an der Zeitmesslinie (Ziellinie) vor dem Halteraum erfolgt. Die Aufgabe ist mit Stillstand des Karts beendet.

Vor der Einfahrt in die Wechselzone ist ein Halteraum mit einer Haltelinie einzurichten, vor der die Teilnehmer ihr Kart zum Stillstand bringen müssen. An den Begrenzungslinien des Halteraumes ist dieser durch Pylonen markiert. Die Breite des Halteraumes beträgt mind. 3m und die Länge mind. 15m. Ein seitliches Herausfahren ist nicht gestattet.

### **7. Sicherheitseinrichtungen**

Der Veranstalter wird durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und Zuschauerplätze sorgen. Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 10m von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Strohhallen, Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 3m von der Parcours-Außenlinie.

### **8. Wertung**

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden. Die durch Markierungen (Pylonen) vorgegebene Strecke, ist möglichst fehlerfrei zu durchfahren. Es werden zwei Wertungsläufe durchgeführt. Die Fahrzeiten der beiden Wertungsläufe und evtl. Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit. Der Fahrer mit der kürzesten Gesamtfahrzeit (einschließlich Strafsekunden) ist Sieger seiner Klasse. Bei ex aequo entscheidet die kürzere Fahrzeit des besseren Laufes. Sollte dann noch Gleichheit bestehen, erhalten beide Teilnehmer den gleichen Platz. Der erste Lauf ist ein Besichtigungslauf ohne Anrecht auf Zeitmessung und Laufwiederholung. Im Anschluss daran folgen 3 Wertungsläufe, von denen die 2 besseren inkl. Strafpunkte zur Wertung kommen.

### **9. Wertungsstrafen**

Aufteilung der Strafsekunden:

Umgeworfene Pylone durch Fahrzeugbeeinflussung	3 Strafsekunden
Durch Fahrzeugbeeinflussung außerhalb der Kennzeichnung stehende Pylone	3 Strafsekunden
Auslassen einer Pylone	20 Strafsekunden

Tagessieger ist der Beste aus den regulären Wertungsläufen. (Addition der 2 besseren von 3 Wertungsläufen inkl. Strafpunkte.)

Im Anschluss an die Wertungsläufe erfolgt jeweils ein Finallauf.

Die Pylonen müssen um ihre gesamten Stellfläche deutlich markiert sein. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn die Markierung ganz verlassen ist. Hierbei ist die Innenkante der Markierung maßgebend.

Wird der „Schweizer-Slalom“ von der falschen Seite angefahren, so gilt dieser grundsätzlich als ausgelassenes Tor. Als Fehler werden nur Pylonen gewertet, die durch direkte Fahrzeugeinwirkung verschoben oder geworfen wurden. Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer daran vorbeifährt ohne eine Pylone zu verschieben oder zu werfen. Ansonsten werden die Fehler gewertet. Solange sich der Fahrer noch nicht in der nächsten Aufgabe befindet, kann ein falsches Befahren durch Wiederholung der Aufgabe „geheilt“ werden.

### **10. Mannschaftswertung**

Mannschaften können aus max. fünf Teilnehmern gebildet werden, von denen die drei Besten gewertet werden

### **11. Preise**

Einzelwertung: Es werden an 25% der Teilnehmer mindestens für die 1. bis 3. Platzierte Pokale oder Plaketten ausgegeben.

### **12. Versicherung**

sind folgende Versicherungen abgeschlossen: - Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass über Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat. Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Fahrzeughalter und -Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Die Höhe der Versicherungssumme ist ebenfalls bekannt und kann

jederzeit beim Veranstalter eingesehen werden. Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerbern, Fahrern, Helfern und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist hundertprozentig für seine Versicherungen verantwortlich.

### **13. Haftungsausschluss**

Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schaden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss vereinbart wird.

### **14. Haftungsverzicht**

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkten und indirekten Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Offizielle, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Offiziellen und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Offiziellen, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".